

Gerichtsvollziehervollstreckung

Pfändungsverbote nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO: Das müssen Sie beachten

von RA Kai Dumslaff, FAArbR, gepr. Immobilienfachwirt und
Zwangsverwalter (IGZ), Koblenz

In VE 09, 195, haben wir über die Pfändungsverbote nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO berichtet. Der folgende Beitrag schließt hieran an und erläutert die „Fallstricke und Fußangeln“ rund um § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

Nur persönlicher Arbeitserwerb des natürlichen Schuldners erfasst

Die Vorschrift soll den Erwerb des natürlichen Schuldners durch dessen persönliche körperliche bzw. geistige Arbeit schützen (LG Augsburg Rpfleger 03, 203). So soll er in die Lage versetzt werden, seine Arbeitskraft trotz der Vollstreckungsmaßnahmen weiter zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und Personen einzusetzen, denen gegenüber er unterhaltspflichtig ist. Der Pfändungsschutz der Nr. 5 gilt auch für einen zum Erwerb von Nebenverdienst erforderlichen Gegenstand (LG Rottweil DGVZ 93, 57; AG Karlsruhe DGVZ 89, 141). Die Abgrenzung orientiert sich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls am wirtschaftlichen Charakter der Schuldner Tätigkeit.

Schuldnerschutz

Praxishinweis: Die Vorschrift schützt nicht den Schuldner als juristische Person (Thür. FG 23.1.97, I 22/97 V). Der Inhaber einer juristischen Person (Gesellschaft) kann jedoch Schutz genießen, wenn er als Inhaber seine persönliche Arbeitsleistung einbringt (OLG Oldenburg NJW 64, 505; bei **Handelsgesellschaft** vgl. auch FG Berlin ZfZ 84, 277). Nr. 5 ist nach allgemeiner Auffassung nicht ausgeschlossen, wenn Mitarbeiter beschäftigt werden. Ebenso greift der Schutzmechanismus nicht, wenn der Schuldner den gepfändeten Gegenstand zum Zeitpunkt der Pfändung bzw. Entscheidung über das von ihm gegen die Pfändung eingelegte Rechtsmittel nicht mehr zu Erwerbszwecken benötigt (LG Bad Kreuznach DGVZ 00, 140). Hierauf sollte der Gläubiger unbedingt achten.

Hierauf müssen Gläubiger achten

Anwendbar ist die Norm daher grundsätzlich auf alle Arbeitnehmer, Auszubildende, Kaufleute (vgl. S 208), Gewerbetreibende, selbstständige Handwerker und Angehörige freier Berufe (z.B. Architekten, Steuerberater, Künstler). **Anwälte** und **Ärzte** unterfallen dagegen § 811 Abs. 1 Nr. 7 ZPO.

Praxishinweis: Da die Regelung jedoch nur die Arbeitskraft und nicht die **Kapitalnutzung**, also den Einsatz von Sachwerten, schützt, muss die Schuldner Tätigkeit nach dem **überwiegenden Charakter** abgegrenzt werden (BGH NJW 93, 921; LG Augsburg DGVZ 97, 28; AG Dortmund DGVZ 88, 158). Liegt also der Schwerpunkt in der kapitalistischen Arbeitsweise, findet der Schutz nach Nr. 5 keine Anwendung. Deshalb kommt nach allgemeiner Meinung der Pfändungsschutz nach dieser Bestimmung Schuldnern nur zugute, wenn im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit die **persönliche Leistung** gegenüber der Kapitalnutzung **überwiegt**.

Persönliche Leistung muss überwiegen

Beweislast des Schuldners: Schutz muss nur Existenzgrundlage sichern

Unpfändbar i.S.d. Nr. 5 ist jedoch nur das, was der Schuldner benötigt, um sich und seiner Familie ausreichenden Lebensunterhalt bzw. eine genügende Existenzgrundlage zu sichern. Hat der Schuldner also eine Erwerbsquelle, die dies gewährleistet, ist alles pfändbar, was nur zu einem zusätzlichen Einkommen führt (LG Regensburg DGVZ 78, 45).

Praxishinweis: Zu beachten ist jedoch dabei, dass die verbleibenden Gegenstände dem Schuldner stets eine wettbewerbsfähige und genügend ertragreiche Erwerbstätigkeit gestatten müssen (OLG Koblenz 22.6.81, 4W 269/81). Unpfändbar sind daher die zur **Fortsetzung der Erwerbstätigkeit** erforderlichen Gegenstände (BGH NJW 93, 921). Dies sind Werkzeuge, Maschinen (soweit die Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt ist; LG Hamburg DGVZ 84, 26; AG Melsungen DGVZ 78, 92), insbes. Werkzeuge eines Handwerksbetriebs (LG Verden DGVZ 73, 92), Hard- und Software (Weimann, Rpfleger 96, 12), Kraftfahrzeuge, soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wesentlich mehr Zeit erfordert (LG Rottweil DGVZ 93, 57) und Rohstoffe, die zur Verarbeitung benötigt werden. Die der Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit dienenden Gegenstände (hier: Pkw) unterliegen auch nicht der Pfändung, wenn sich der Gewerbebetrieb noch in der Gründungsphase befindet und noch keine Einnahmen erbringt (AG Ibbenbüren DGVZ 01, 30). Im Zweifel muss der Schuldner die zur Unpfändbarkeit führenden Tatsachen belegbar darlegen (LG Hagen DGVZ 95, 40). Nicht geschützt sind hingegen zur Veräußerung bestimmte Waren eines Kaufmanns (LG Cottbus JurBüro 02, 547; LG Göttingen DGVZ 94, 89; LG Kassel JurBüro 96, 215) oder Geld, soweit es sich nicht um Hartgeld als Wechselgeld handelt (AG Horbach DGVZ 89, 78).

Diese Gegenstände sind unpfändbar

Sonderfall: Ehegatte bzw. Lebensgefährte

Anzuwenden ist die Vorschrift nach einer Mindermeinung hingegen nicht für Gegenstände des Schuldners, die für seinen Ehegatten zur Fortsetzung dessen Erwerbstätigkeit notwendig sind (LG Augsburg Rpfleger 03, 203). Diese Frage ist streitig und bislang höchstrichterlich noch nicht entschieden (für Unpfändbarkeit LG Mühlhausen 28.1.09, 2 T 286/08; LG Siegen DGVZ 85, 153; OLG Hamm MDR 84, 855; LG Siegen NJW-RR 86, 224; LG Hagen DGVZ 95, 121; Musielak/Becker, ZPO, 7. Aufl., § 811 Rn. 17; Zöller/Stöber, ZPO, 27. Aufl., § 811 Rn. 24). Eine Ausdehnung der Nr. 5 ist jedoch nach der hier vertretenen Ansicht nicht möglich, da der Gesetzgeber in § 811 ZPO ausdrücklich die Fälle benannt hat, in denen das Pfändungsverbot auch zugunsten von Familienmitgliedern wirken soll, z.B. in Abs. 1 Nr. 1, 4, 10, 12. Nr. 5 fällt ausdrücklich nicht hierunter (OLG Stuttgart FamRZ 63, 297). Zudem erscheint eine ausdehnende Anwendung in Zeiten, in denen die Ehefrau zunehmend selbst berufstätig ist und damit zwei Familieneinkommen zur Verfügung stehen, nicht sachgerecht.

Meinungsstreit

Problematik: Schuldner als Kaufmann

Bei einem Schuldner, der als Vollkaufmann ein vollkaufmännisch eingerichtetes Ladengeschäft betreibt und sein Einkommen nicht überwiegend aus seiner persönlichen Leistung, sondern aus dem Laden und dem Kapital zieht, sind Geschäftsausstattung und Warenbestand des Ladenlokals pfänd-

bar (LG Saarbrücken DGVZ 94, 30). Die Abgrenzung ist jedoch stets nach dem Einzelfall vorzunehmen. Der Anwendung der Vorschrift steht daher der Einsatz fremder Arbeitskraft grundsätzlich nicht entgegen. Voraussetzung ist dabei jedoch stets, dass sich der Arbeitseinsatz des Schuldners selbst als vorrangig und entscheidend für den Neuerwerb darstellt.

Praxishinweis: Auch bei der Mitarbeit von Gehilfen muss die eigene Arbeit des Schuldners deshalb ausschlaggebend bleiben. Seine persönliche Tätigkeit muss sich im Gegensatz zur Leistung anderer wie zur Ausnutzung sachlicher Betriebsmittel als das wirtschaftlich Wesentliche darstellen (OLG Hamburg DGVZ 84, 57; LG Hamburg DGVZ 84, 57). Geschützt sind insofern Handwerker, soweit die persönliche Arbeit im Vordergrund steht und nicht die Ausnutzung von Kapital. Der Inhaber eines kleinen Bauunternehmens unterfällt auch dem Schutz der Nr. 5 (LAG Berlin EWiR 06, 533; AG Schönau DGVZ 74, 61), ebenso eine Kfz-Werkstatt mit sechs Mitarbeitern (LG Bochum DGVZ 82, 43). Arbeitet der Schuldner aber mit teuren Geräten, genießt er keinen Schutz (für den Frachtführer: OLG Hamburg DGVZ 84, 57).

Einschaltung von Gehilfen

Unter den Schutz des § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO fallen auch Kaufleute, wenn sie ein kleines Ladengeschäft betreiben, das sie überwiegend selbst betreiben. Damit ist sowohl die Ladeneinrichtung als auch das Wechselgeld, das sie zur Fortsetzung des Geschäfts benötigen, nicht pfändbar. Pfändbar ist auch nur ein Warenbestand, soweit er nicht zur unmittelbaren Fortführung des Geschäfts erforderlich ist (LG Lübeck DGVZ 02, 185; a.A. LG Cottbus JurBüro 02, 547).

Kaufleute als Schuldner

Dies gilt jedoch nicht, wenn das Handelsgeschäft abgewickelt wird und der Schuldner bereits Einkünfte aus einer anderen Erwerbstätigkeit erzielt (LG Hannover DGVZ 99, 26). Liefert ein Gastwirt auch Speisen aus, kann er sich nicht darauf berufen, dass er hierfür zwei Pkw benötige, wenn er tatsächlich nur geringe Einnahmen aus der Gaststätte erzielt. Einer der beiden Pkw unterliegt somit der Pfändung (AG Osterode DGVZ 03, 28).

Checkliste: Die 8 wichtigsten Einzelfälle aus der Rechtsprechung

1. **BGB-Gesellschaft:** Im Rahmen einer BGB-Gesellschaft ist das Sondervermögen unpfändbar, wenn die Gesellschafter durch eigene Arbeitskraft ihr Einkommen innerhalb der Gesellschaft erzielen und hierzu notwendige Arbeitsmittel (hier Kraftfahrzeug) selbst benutzen (AG Bersenbrück DGVZ 92, 78).
2. **Küchenstudio:** Bei einem Küchenstudio, das in aller Regel Beratung, Planung und Einbau der Küche vornimmt, steht die persönliche Arbeitsleistung mehr im Vordergrund als der Einsatz von Kapital oder sonstigen sachlichen Betriebsmitteln, sodass der Schuldner durch § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO geschützt ist. Nur die Präsentation mehrerer Küchen im Studio lässt eine ausreichende Ertragsmöglichkeit erwarten, sodass die Ausstellungsstücke in angemessenem Umfang nicht der Pfändung unterliegen (LG Saarbrücken DGVZ 88, 158).
3. **Schmuckgeschäft:** Betreibt der Schuldner ein Schmuckgeschäft, ist lediglich dessen Ladeneinrichtung gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unpfändbar, während der zum Verkauf bestimmte Schmuck der Pfändung unterliegt (AG Gießen DGVZ 98, 30).

4. **Sonnenstudio:** Sonnenbänke eines Sonnenstudios unterliegen nicht der Norm nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Hierbei handelt es nicht um eine überwiegend durch persönliche Arbeitsleistung bestimmte Erwerbstätigkeit, die gemäß Nr. 5 unpfändbar wäre, sondern ihrem Schwerpunkt nach um den Einsatz sachlicher Betriebsmittel (OLG Köln InVo 00, 397; LG Heidelberg DGVZ 93, 12).
5. **Hundezucht:** Wenn der Vollstreckungsschuldner zu Erwerbszwecken eine Hundezucht betreibt, unterfallen die vorhandenen Zuchthunde dem Pfändungsschutz der Nr. 5 auch, wenn die Hundezucht nur nebenberuflich erfolgt (AG Itzehoe DGVZ 96, 44).
6. **Zirkusbetrieb:** Ist der Schuldner Inhaber eines Zirkusses, sind die Ausstattungsgegenstände, die die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zirkusbetriebes gewährleisten, unpfändbar (AG Oberhausen DGVZ 96, 159). Dies gilt aber nicht, wenn der Schuldner nicht mitarbeitet.
7. **EDV:** Ein **Computer mit Monitor und Drucker** ist auch pfändbar, wenn der Schuldner als **Jura-Student** geltend macht, diesen zur Erstellung von Hausarbeiten während seines Studiums zu benötigen, weil Hausarbeiten auch mit einer Schreibmaschine geschrieben werden können und in dieser Form akzeptiert werden (AG Kiel JurBüro 04, 334; a.A. AG Heidelberg DGVZ 89, 15).

Wenn sich ein **selbstständiger Elektrotechniker** im Rahmen seines Planungsbüros (hauptsächlich) mit der Planung und Ausschreibung von Elektroinstallationen, Telefonanlagen, Sprechanlagen sowie Einbruchmeldeanlagen befasst, kann er bei der Ausarbeitung der Planung und der zu erteilenden Aufträge auf den Einsatz eines Computers nebst Drucker angewiesen sein, sodass seine Computeranlage unpfändbar sein kann (LG Heilbronn NJW-RR 95, 255).

Nicht erforderlich zur Fortsetzung des Betriebs einer **Anlageberatung** sind Orientteppiche, teure Büromöbel sowie Computer samt Drucker, wenn ein weiterer Drucker und sonstige Büromöbel vorhanden sind (AG München DGVZ 95, 11).

8. **PKW/LKW:** Ein gepfändeter Pkw ist nicht geschützt, wenn er nicht zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit erforderlich ist (VG Göttingen 13.2.09, 2 B 4/09). Ebenso kann sich ein Schuldner nicht auf die Unpfändbarkeit seines Pkw berufen, weil er diesen zur Ausübung geringfügiger Gelegenheitsarbeiten benötigt (AG Mannheim DGVZ 03, 124).

Benutzt ein Schuldner **für die Ausübung** seines **Handwerks** einen Pkw und einen Klein-Bus, kann er nicht darauf verwiesen werden, nur den Klein-Bus für seinen Betrieb zu benutzen, sodass der Pkw der Pfändung unterliegt. Einem Schuldner ist nicht nur der kümmerlichste Bedarf zu belassen, sondern das, was er bisher für seine Erwerbstätigkeit benötigt hat (AG Brühl DGVZ 00, 127).

Bei **kleineren Gastwirtschaften** im ländlichen Bereich ist für die Anlieferung der zum Ausschank und zur Bewirtung notwendigen Waren ein Kraftfahrzeug erforderlich (keine Pfändung, AG Bersenbrück DGVZ 92, 140).

Ein Pkw ist pfändbar, wenn der Schuldner es nach seinen Angaben benötigt, um an einer „Trainingsmaßnahme“ des Arbeitsamts teilzunehmen. Eine derartige Trainingsmaßnahme stellt auch keine Erwerbstätigkeit dar, wenn sie dem äußeren Bild nach einer Berufstätigkeit gleichkommt, aufgrund des Charakters als bloße „Trainingsmaßnahme“ jedoch nicht zur unmittelbaren Fortsetzung i.S.v. Nr. 5 geeignet ist (AG Dülmen MDR 01, 772).

Unpfändbarkeit ist gegeben, wenn der Schuldner das Fahrzeug benötigt, um seine wechselnden Arbeitsstätten zu erreichen und um weitere Aufträge zu akquirieren (AG Neuwied DGVZ 98, 174). Ein **Lkw** eines Fuhrunternehmers unterliegt nur dem Pfändungsschutz, wenn er von dem Fuhrunternehmer selbst gefahren wird und dessen einziger Lkw ist (AG Gießen DGVZ 97, 189).